

Johanna Schneider, Ostelsheim

„Lichtkarz“ und Sonntagsheiligung

Aus den Protokollen des Kirchenkonvents der Pfarrei Ostelsheim

„Lichtkarz“

Die Protokollbücher des Kirchenkonvents geben uns einen Einblick in die Lebensverhältnisse unserer Vorfahren. Aus den vielen Aufzeichnungen, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden, erfahren wir, wie die Menschen in unserem Dorf lebten, was sie gehofft und gelitten haben, wie sie darben und hungerten, was sie „verbrochen“ haben. Oft waren es die kleine Dinge aus dem täglichen Geschehen unseres Dorfes, die den Kirchenkonvent beschäftigten. Manches Gespräch beim Wasserholen am Brunnen, im Back- oder Wirtshaus oder der abendlichen „Lichtkärz“ fand später seinen Niederschlag im Protokoll des Kirchenkonvents. Ob dabei vor dem Gericht alle gleich behandelt wurden, sei dahin gestellt. Die gute Absicht, für ein Leben nach den Zehn Geboten in der Gemeinde einzutreten, wollen wir dem Kirchenkonvent nicht absprechen. Was daraus geworden ist, sehen wir in den folgenden Protokollauszügen.

Eine Frage, die sich die Kirche auch in unseren Tagen mitunter stellen lassen muß, sei hier erwähnt: Wo habt ihr die Gnade versteckt?

Sitte und Moral

Durch das unsägliche Leid, das der grausame dreißig-jährige Krieg mit sich brachte, waren Sitte und Moral tief gesunken.

Der Bevölkerung ging es zunächst vielfach um das nackte Überleben. Wieder Zucht und Ordnung zu schaffen, war eine Hauptaufgabe des Kirchenkonvents. Wenn Buben und Mädchen beisammen waren, machten sie sich verdächtig. So lesen wir des öfteren von den „Lichtstuben“ (auch „Lichtkarz“ genannt), einer abendlichen Zusammenkunft, die der Lichtstubenhalter vorab beim Pfarramt melden und genehmigen lassen mußte.

„Actum Ostelsheim den 4. Septbr. 1765 In Praesentia des Pfarrers Magister Hoffmanns, Schultheißen Johannes Fenchel und die beiden Richter Johann Jakob Hofmayers und Johann Jakob Gehringer. Bei diesem Convent ist ausgemacht worden, weil der Winter vor der Thür, daß die Lichtkärz sollen gänzlich verboten sein wegen denen großen Mißbräuchen die gemeinigenfalls entstehen, daß wann die höchste Nothwendigkeit wäre, daß etwa etliche Arme doch dabey ehrliche, christliche Leuthe zusammen kommen wollten, so könnte es unter der Ansuchung Beyem Pfarrer und Schultheisen-Amt geschehen, doch wo es verhütet werden kann, so soll es unterbleiben bei ausgesetzter Straf.“

Actum Osteisheim, d. 17. Febr. 1766 In prasentia Pastoris, Magister Hoffmanns, Schultheißen Johannes Fenchels und

der beeden Censur Richtern Johann Jacob Hoffmayers und Johann Jacob Gehrings. Nachdem bißhero alle Jahr und auch wieder Bey anfang letzten Winters die Lichtkärze gänzlich abgestellt und ernsthaft verboten worden, aber wieder verstattet worden, daß arme Leuthe aus Mangel des Liechts oder die nächste Anverwandte die eine Woche in dis, die andere in ein anderes Haus unter aufsicht der Hausväter zusammengehen dürfen wann keine Unordnung sich dabey ereignet, so hat sich jedoch ergeben, daß Pfarrer, als er in der Nacht zu einem kranken Berufen wurde, und morgens um 2 Uhr wieder heimging, Anna Barbara, Jacob Rathfelders B. u. Webers allhier ledige Tochter um besagte Stunde auf der Gasse von der Kunkelstube heimgehend antraf, daß sie bey Johann Georg Böttinger, Chirurgo allhier in ihrem gewöhnlichen Lichtkarz war, welches spate heimgehen dem Pfarrer einen billigen Verdacht erweckte, als ob in besagtem Lichtkarz sündhafte Unordnungen, da der Böttinger das Brandtenwein Brennen angefangen, möchten vorgegangen seyn weswegen der Pfarrer alle Complices vor sich forderte, nemlich: Simon Rathfelder, Johannes Schweizer, Johann Georg Böttinger, Anna Barbara Rathfelderin, Anna Maria Widmajerin, Anna Katharina Pflügerin, und Bernhard Stangers Magd, eine Anna

Magdalena Franzin.

Da es sich dann gezeigt, daß sie bis morgens um 2 Uhr miteinander geessen, Brandtenwein getrunken und getanzt, wozu der Chirurgus Böttinger auf der Zitter aufgespielt, welches diesen Winter schon öfters geschehen.

Der Pfarrer wollte es mit Worten bewenden laßen, allein das ungestümme und brutale Bezeugen des Chirurges Böttingers und Jacob Fischers B. und Kiefers allhier, dessen Frau auch dabey war, zwar nicht getanzt, doch zugesehen, da sie sich doch diese Woche zur

Comunion angemeldet. Die Spottreden und das Lügen und Lästern wider den Pfarrer angehört. Dieses unordentliche wesen öffentlich vorzunehmen und abzustrafen, wie der Erfolg zeigt.

Wo geht ihr hin in die Lichtkarz?

Ap. in des Chirurgi Böttingers Haus

Wie lang habt ihr getanzt?

Ap. Morgens um 2 Uhr.

Hat die Feldscheererin auch getanzt?

Ap. Nein.

Haben eure Eltern auch die Sachen dazu

gegeben, daß ihr habt Fastnacht halten dürfen?

Ap. Ja.

Nunmehr werden die ledigen Pursch vorgenommen.

Seydt ihr Bey dem unordentlichen Tanzen in des Chirurgi Böttingers Haus in der Fastnacht morgens um 2 Uhr gewesen, mitgeessen, getrunken und getanzt, und auch so spat nach Haus gezogen?

Ap. Ja.

Nun wird der Chirurgus Böttinger vorgefordert.

Ist in seinem Haus ein Lichtkarz?

Ap. Ja.

Wer kommt zu ihm?

Ap. Die obbenannte Mägdchens, die abgelesen wurden.

Was sind vor unordnungen in letzter

Fasnacht vorgegangen in seinem Lichtkarz?

Ap. Sie haben etlich Tänz gethan.

Ist noch mehr in diesem Winter getanzt worden in seinem Haus?

Ap. Ja, vor Weihnächten, da Jacob Koch mit Anna Catharina Pflügerin getanzt.

Was haben die Purschen und Mägdchens verzehrt?

Ap. einen halben Schoppen Brandtenwein und ein Schüßelen Kuchlein.

Wann seynd sie heimgegangen?

Ap. Morgens um 2 Uhr

Endlich wurde auch Jacob Fischer vorgefordert.

Warum habt ihr durch Verleumdung gesagt, der Pfarrer habe wegen obiger Verhandlung des Böttingers Haus ein Luderhaus geheissen?

Ap. Nein, er habe es nicht gesagt.

Warum habt ihr euch von der Comunion selbständig ausgeschlossen, da doch der Pfarrer Euch liebrich erinnert, weil Eure Frau bey dem Lichtgang gegenwärtig gewesen, da sie sich doch zur Comunion angemeldet?

Ap. Seine Frau habe nicht gehen wollen.

Bescheid.

Wegen dieser übertretung ist gemeinschaftlich beschlossen worden, daß folgende Strafen vestgesetzt werden zur Warnung:

Johann Georg Böttinger	21 XX (Kreuzer) 3 hl (Heller)
Simon Rathfelder	11 XX
Johannes Schweizer	11 XX
Anna Katharina Pflügerin	11 XX
Anna Maria Widmajerin	11 XX
Anna Barbara Rathfelderin	11 XX
Anna Magdalena Franzin	11 XX

Es ist diese gelinde Straf deswegen gemacht worden als eine Warnung, da sie wirklich Besserung versprochen und von denen mehrsten nichts unrechtes bekannt ist. Die Bestätigung der Protocolli bezeugen folgende Unter-schriften M. Hoffmann Pfarrer Johannes Fenchel Johann Jacob Hofmayer Johann Jacob Gehring

Es wurde Chirurgus Böttinger wegen seinem Aufspielen zum Tanz, was nochmals ein Unrecht ist, und Simon Rathfelder und Johannes Schweizer jeder mit einem Nacht Gulden von Gnädigster Herrschaft Oberamt gestraft.“

Actum, den 23.Okt. 1831 Unterm heutigen wurden diejenigen Hausväter, welche Lichtkärze zu halten gesonnen waren, vorgefordert, sich vor dem Kirchenkonvent zu melden. Es haben sich hiezu gemeldet:

- 1) Johann Georg Stahl
- 2) Sebastian Grundler
- 3) Gottlieb Trescher
- 4) Georg Adam Gehring
- 5) Johannes Weiss
- 6) Johannes Schweizer

Zuerst wurde denjenigen, die schon früher Lichtgänge gehal-

ten hatten, vorgestellt, dass sie, was durch eine Visitation durch die Schaarwächter in Erfahrung gebracht worden war, auch heuer ohne vorher ange-suchte Erlaubnis die Lichtgänge eröffnet haben und nach früher gefassten Beschlüssen Georg Stahl und Gottlob Trescher wegen dieses ungesetzlichen Betragens jeder um 30 kr. (Kreuzer) in den Heiligen gestraft. Ferner wurde dem Johannes Schweizer die Haltung eines Lichtgangs untersagt, weil er kein Weib habe, und man nicht versichert sein könne, dass er jeden Abend zu Hause bleiben könne. Ebenso den Georg Adam Gehring, weil seine Schwieger, mit der er in einem Hause lebt, Protest gegen die Haltung eines Lichtgangs bey dem Schultheissenamt eingelegt hat. Mit folgenden Unterschriften bekräftigt:

Pfarrer Walz
Schultheiss Hofmayer
Rathfelder, Schweizer,
Kleinfelder

Actum, den 12.Nov. 1841 Bei der heute vorgenommenen Regulierung der Lichtkärze meldeten sich mehrere Hausväter und wurden ihnen folgende Bedingungen vorgehalten, unter welchen allein Lichtkärze

abgehalten werden können.

1) dass es nicht mehr als 8 Mädchen seyn dürfen und dass Alle, und zwar namentlich angezeigt werden müssen, sowie auch dass jede Veränderung, die sich im Laufe des Winters ergibt, anzuzeigen sey.

2) Dass pünktlich um 10 Uhr die Zusammenkünfte geschlossen werden müssen und keine vor 10 Uhr das Haus verlassen darf.

3) Dass keinem der ledigen Söhne der Zutritt gestattet werden dürfe bei einem Gulden Strafe. Dass ihnen diese Bedingungen recht seyen, und dass sie für die Befolgung derselben verantwortlich seyn wollen bezeugen mit ihrer Unterschrift:

Heim, Peter Gehring,
Friedrich Gehring, Fenchel,
Gemeinderäte

Die Verhandlung bezeugen:
Pfarrer Hornberger,
Schultheiss Hofmayer,
Stahl, Schweizer, Gehring

Sonntags- und Feiertagsheiligung

Die ältere Generation wird sich noch an die Erklärung Martin Luthers zum dritten Gebot im Konfirmationsbüchlein erinnern:

„Mir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen.“

Der Kirchenkonvent hatte streng auf die Feiertagsheiligung zu achten. Dazu gehörte nicht nur die Arbeitsruhe, sondern auch der Besuch des Gottesdienstes. Es wurde unterschieden nach Sonnund Feiertagen, an denen völlige Sabbatruhe herrschte. Daneben gab es noch eine Reihe von Feiertagen, wie z. B. den Andreastag am 30.11. als letzter Tag im Kirchenjahr, den Thomasfeiertag am 21.12., den dritten Weihnachtsfeiertag, Maria Reinigung (Maria Lichtmeß) am 2.2., den Matthiasfeiertag am 24.2., Maria Verkündigung am 25.3., Philippus und Jakobus am 1.5., Johannes der Täufer am 24.6., Petrus und Paulus am 29.6., Jakobus am 25.7., Bartholomäus am 24.8., Mätthäus am 21.9. und schließlich Simon und Judas am 28.10. Daneben wurden noch Wochengottesdienste am Dienstag und Freitag gefeiert, ein monatlicher Bußtag begangen und schließlich auch der Geburtstag des Landesherrn in einen Gottesdienst einbezogen. An diesen Feiertagen wurde zwar zum Gottesdienst eingeladen, aber es wurde keine absolute Arbeitsruhe eingehalten. Zumindest jedoch wurde an diesen Tagen keine „unsaubere Arbeit“ wie Mist- und Güllefahren getan.

Zur Überwachung des Pflichtbesuches dieser Gottesdienste wurden eine „Schaarwacht“ oder „Umgänger“ bestellt, die von Haus zu Haus zogen und

prüften, ob alle Dorfbewohner mit Ausnahme der Kranken am Gottesdienst teilnahmen. Die Häuser durften zu diesem Zwecke während des Gottesdienstes nicht verschlossen werden. Verstöße gegen das Gebot der Feiertagsheiligung wurden streng geahndet.

Lesen wir dazu einen Auszug aus dem Conventsbuch:

„Den 28. Okt. 1698 „Zwei Dienstmägde die ainder so oft gesprochenes Verbott, ohne erlaubniß des Pfarrers am K. Sonntag vor der Predigt zur Kirchweih über Feld gegangen, vor den Kirch-Convent gefordert, und jede um 2 fsill. deswegen abgestrafet worden. Von Margaretha Widmayerin angebracht worden, daß sie gleiches gethan, deshalb auch wie die andern gestraft worden.“

„Hans Georg F., Bauer, wurde vorgefordert und befragt, warum er an den heyligen Feyertagen und zwar an dem St.Johannistag zu Detzingen und es ja dannoch ihm so oft hat verboten worden, gehandelt habe, darauf meldet er, daß ihm sein Weib darzu Veranlaßet habe. Straff 43 C erlegen.“

„Konrad Pflieger, Metzger, wurde ebenmäßig vorgefordert, daß er am obgedachten Feyertag ein Ochsenhaut von Joel Sattlers Ochsen nach Weilderstadt getragen und allda verkaufte welches gleichfalls hart verboten. Solir deßwegen zur Strafeallhiesigem Heiligen 43 Kr erlegen.“

Auszug aus dem Befehlsbuch „Ostelsheim, den 4. May 1768 Recehius Visitatori Ein Sen-

dahm contra Tabuham ist angezeigt worden, daß man Sonn und Feyertagen durch allershand werktägliche Geschäfte. Grasmähen und vors Vieh heimthun, Obsten Mosten yy entheiligen. Pastor wolle daher nöthige und ernstliche Erinnerung an die Gemeinde thun und vor solchem Ärgernis warnen. Weltlich Vorsteher (Schultheiß) aber die von Herzogl. Contravenienten merken und merken laßen, sie gebührend rügen und selbst mit gutem Exempel vorangehen.“

Die strenge Beachtung von Sitte und Moral bezeugt das folgende Konventsprotokoll:

Actum 18. Mai 1837 Kürzlich wurde dem Pfarramt angezeigt, dass sich Daniel Wurst von Möttlingen, lediger Bauernknecht, welcher die Absicht hat, sich mit der Tochter des Küfers Hauser, Eva Katharina, welche bereits ein uneheliches Kind von ihm hat, zu verheirathen, meistens sich hier aufhalte und mit seiner angeblichen Braut zusammenlebe. Es wurde daher der Vater derselben samt seiner Tochter und Wurst, der dem Vernehmen nach nach Stuttgart gegangen ist, vorberufen und vernommen. Küfer Hauser läugnete, dass er (Wurst) sich des Nachts in seinem Hause aufhalte, sagte dagegen: er schlafe des Nachts in des Sebastian Gründlers Hause, er wisse nichts anzugeben, als dass er (Wurst) theils die Feldgeschäfte seiner Tochter besorge, theils auch bei den hiesigen Bauern und Bürgern im Taglohn arbeite. Dessen Tochter sagte dasselbe aus, beide erkannten aber an, dass es dem Wurst bereits vom

Schultheissenamt untersagt worden sey, sich hier aufzuhalten. Zugleich erkannten sie an, dass es dem Wurst nicht erlaubt gewesen sey, sich des Nachts im Hause des Sebastian Gründler aufzuhalten. (Anmerkung: Als Knecht hatte man Wohnrecht im Hause seines Bauern, nicht aber als Tagelöhner.)

Sebastian Gründler wurde hierauf vorgefordert und bezeugte: dass zwar Wurst in seinem Hause schlafe, dass er aber nicht wisse, ob er jede Nacht in demselben schlafe. Er verwickelte sich dabei so in Wi-

dersprüche und war so betreten bei seinen Aussagen, dass dieselbe als sehr verdächtig erscheinen muss. Bei dieser Veranlassung wurde dem Gründler auf das bestimmteste befohlen, dass er dem Wurst wie überhaupt keinem Auswärtigen keinen Aufenthalt geben dürfe, widrigenfalls er sich polizeiliche Strafe zuziehen würde. Dieses wurde auch dem Küfer Hauser aufs ernstlichste angekündigt und seine Tochter wurde vor fernem näherem und Verdacht erregendem Umgang mit dem Wurst gewarnt.

Die Eröffnung:

J. Hauser
Eva Katharina Hauserin

Endlich wurde ihnen auf Befragen: ob Wurst nicht hier für seine Braut arbeiten dürfe, erklärt, dass sich Wurst unter keiner Bedingung über Nacht hier aufhalten dürfe.

Die Verhandlung bezeugen:
Pfarrer Hornberger
Schultheiss Hofmayer
Gehring; Schweizer